

Entwicklungen & Trends 2012

Schritt für Schritt mehr Tierschutz

von Heidrun Betz, Elke Deininger, Sandra Giltner, Esther Müller
und Frigga Wirths

Immer mehr Menschen engagieren sich persönlich und innerhalb von Bürgerinitiativen für einen besseren Umgang mit Tieren. Bundesweit protestieren sie gegen den Ausbau oder Neubau von Intensivtierhaltungsanlagen. Das Bündnis »Bauernhöfe statt Agrarfabriken«¹ unterstützt sie dabei mit Fachinformationen, Argumentationshilfen, Vorträgen und juristischer Beratung. 23.000 Menschen forderten im Januar 2012 in Berlin (wie bereits im Vorjahr) eine bäuerliche Form von Landwirtschaft, die Menschen, Tieren und der Umwelt in Deutschland, in Europa und in den Ländern des Südens gleichermaßen zugute käme. Sie waren dem Aufruf des aus 40 Organisationen bestehenden Bündnisses »Meine Landwirtschaft«² gefolgt, das im Laufe des Jahres auch zahlreiche weitere, öffentlichkeitswirksame Demonstrationen und den »Good Food March« nach Brüssel organisierte. Gemeinsam fordern diese Gruppen die Politik auf, Subventionen in der Landwirtschaft an soziale, ökologische und Tierschutz-Kriterien zu binden, faire Regeln durchzusetzen anstatt die Agrarmärkte zu liberalisieren, heimisches Futter anstelle von Gentechnik-Soja zu fördern, Spekulationen mit Lebensmitteln zu beenden, Exportsubventionen zu stoppen und der Fleischindustrie den Geldhahn abzudrehen. Die Demonstranten sagen Ja zur bäuerlich-nachhaltigen Landwirtschaft, Ja zum Menschenrecht auf Nahrung und sie fordern Respekt für die Tiere in der Landwirtschaft. Die Proteste werden weitergehen und die Unterstützung in der Bevölkerung wächst. Einer aktuellen Emnid-Umfrage zufolge war es nur 23 Prozent der Befragten wichtig, dass Fleisch billig ist. 93 Prozent wären bereit, für Fleisch aus artgerechter Tierhaltung mehr Geld zu bezahlen.³

»Bauernhöfe statt
Agrarfabriken«

Bürger werden aktiv

Entwicklungen des Tierschutzrechts in Deutschland

Enttäuschend: Zehn Jahre Staatsziel Tierschutz

Der Gesetzgeber hat dem sich ändernden Bewusstsein gegenüber Tieren in der Gesellschaft bereits im Jahr 2002 mit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das deutsche Grundgesetz (GG) Rechnung getragen. Zehn Jahre, nachdem der Passus »...und die Tiere« in Paragraph 20a GG aufgenommen wurde (»Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere ...«), besteht nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf. An der realen Situation der Tiere hat sich nichts geändert. Dies wurde auf den Veranstaltungen deutlich, die anlässlich des Jubiläums vom Bundesministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und von verschiedenen Bundesländern organisiert worden waren. Sowohl in der Gesetzgebung als auch im praktischen Umgang mit Tieren muss sich noch viel ändern, um dem Anspruch dieses Staatszieles gerecht zu werden.⁴

**Aufwändig:
Tierschutzplan
Niedersachsen**

Große Anstrengungen, das Ansehen des Agrarlandes Niedersachsen und die Situation der dort in der Landwirtschaft gehaltenen Tiere zu verbessern, unternimmt gegenwärtig Niedersachsens Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Gert Lindemann, mit dem Tierschutzplan Niedersachsen. In mehreren Arbeitsgruppen diskutieren Vertreter des Ministeriums und des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter anderem mit Tierhaltern, Tierärzten, Vertretern von Veterinärbehörden und des Deutschen Tierschutzbundes fachliche Fragen im Detail. Der Lenkungsausschuss koordiniert die Aufgaben der Arbeitsgruppen, setzt Prioritäten und begleitet die zeitnahe Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen.⁵

Vertane Chance: Novellierung des Tierschutzgesetzes

Da die Bundesregierung dazu verpflichtet war, bis zum Ende 2012 eine neue EU-Tierversuchsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen, hat sie Anfang des Jahres einen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vorgelegt. Jenseits der Tierversuche wurden nur wenige Änderungen angestrebt, etwa Verbote für den Schenkelbrand von Pferden und für die betäubungslose Ferkelkastration (ab 2017). Außerdem sollten staatlich überwachte Eigenkontrollen in Tierhaltungsbetrieben eingeführt und Präzisierungen beim Qualzuchtverbot vorgenommen werden. Die Gelegenheit, eine wirkliche Novellierung dieses Gesetzes vorzunehmen, ließ die Bundesregierung damit verstreichen. Dabei wäre eine solche Novellierung angesichts der seit 2002 geänderten Rechtslage und der teils gravierenden Missstände im Tierschutz, auch im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung, dringend erforderlich.

**Verbandsklagerecht für
Tierschutzorganisation
eingefordert**

Der Deutsche Tierschutzbund hatte schon frühzeitig Eckpunkte für eine Novellierung des Tierschutzgesetzes vorgelegt und sich sowohl auf politischer Ebene als auch mit einer Kampagne »Für ein neues Tierschutzgesetz mit Verbandsklagerecht« eingesetzt. Bei Redaktionsschluss war offen, ob und mit welchem Ergebnis das Gesetzgebungsverfahren bis Jahresende abgeschlossen werden kann. Bis zuletzt gab es innerhalb der Regierungskoalition vor allem Streit darüber, ob der Schenkelbrand tatsächlich verboten und das Verbot der Ferkelkastration nicht auf 2019 verschoben werden sollte – obwohl tierschutzgerechte Alternativen längst bekannt sind und einsetzbar wären. Die Tierschutzverbände halten an ihrer Forderung nach einer grundlegenden Neufassung des Tierschutzgesetzes fest, wenn nicht im laufenden Verfahren dann unmittelbar anschließend. Parallel zur Bundesregierung haben Bündnis 90/Die Grünen einen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Bundestag eingebracht. Auch wenn er bei den aktuellen Mehrheitsverhältnissen chancenlos ist, zeigt er aus Sicht der Tierschutzverbände, dass für die Umsetzung des Staatsziels Tierschutz sehr viel mehr nötig und möglich ist als von der Bundesregierung und den Regierungsfractionen zuletzt erwogen wurde.

Druck der Länder: Verbandsklage für den Tierschutz

Da die Bundesregierung offensichtlich keine Ambitionen hat, ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen im Tierschutzgesetz zu verankern, werden die Bundesländer selbst aktiv. Sie verbessern damit nicht nur den Tierschutz im eigenen Land, sondern erhöhen zugleich den Druck auf den Bund, für Rechtsgleichheit im gesamten Bundesgebiet zu sorgen. Bremen hat die Verbandsklage bereits 2007 eingeführt. Die Landesregierungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz hatten sich bereits in ihren Koalitionsverträgen nach den Neuwahlen im vergangenen Jahr darauf verständigt, eine Tierschutz-Verbandsklage einzuführen. Im Saarland und in Nordrhein-Westfalen (NRW) war die Einführung der Verbandsklage zum Jahresbeginn 2012 beschlossene Sache, bevor die beiden Landesregierungen zu Fall kamen. In beiden Bundesländern haben die neu gewählten Regierungsfractionen die Einführung einer Tierschutz-Verbandsklage erneut in ihren Koalitionsvertrag geschrieben. Das rot-grüne Kabinett in NRW hat den entsprechenden Gesetzentwurf Anfang Juli 2012 im Landtag eingebracht. Der Hamburger Senat hat im März 2012 einen Gesetzentwurf zur Stärkung des Tierschutzes auf den Weg gebracht, der auch die Tierschutz-Verbandsklage enthält. Weitere

**Verbandsklage:
Bundesregierung
blockiert – Länder
werden aktiv**

Bundesländer könnten in Kürze folgen. Bundesregierung und Bundestag wären deshalb gut beraten, die Tierschutz-Verbandsklage nicht länger aufzuschieben.

Das Tierschutzlabel – Für mehr Tierschutz

Seit dem 30. Juni 2011 hat der Deutsche Tierschutzbund ambitioniert daran gearbeitet, das gemeinsam mit der Göttinger »Initiativgruppe Tierwohllabel«⁶ entwickelte Konzept für eine zuverlässige, glaubwürdige und transparente Tierschutzkennzeichnung fortzuführen und in die Praxis umzusetzen.⁷ Zwischenzeitlich steht der detaillierte Kriterienkatalog für das zweistufige Tierschutzlabel in den Bereichen Mast, Transport und Schlachtung von Schweinen und Hühnern sowie das Zertifizierungsprogramm. Bis in den Herbst 2012 hinein haben 20 Schweine- und 27 Geflügelmastbetriebe ihre Tierhaltungsanlagen umgestellt, um den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes an eine verbesserte Tierhaltung zu entsprechen. Ab Anfang 2013 werden im Handel die ersten Produkte erhältlich sein, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind.

Der Deutsche Tierschutzbund hat dieses Label zur Kennzeichnung von Fleisch und Fleischserzeugnissen entwickelt, um in überschaubarem Zeitrahmen möglichst vielen Tieren ein besseres Leben zu ermöglichen. Die Kennzeichnung wurde bewusst schlicht gehalten. Zwei gelbe Sterne kennzeichnen die »Premiumstufe«, ein gelber Stern die »Einstiegsstufe«. Bereits in der Einstiegsstufe liegen die Anforderungen deutlich *über* den gesetzlichen Regelungen. Die Premiumstufe entspricht den aktuellen Erkenntnissen im Tierschutz und ist damit das Ziel für alle Tiere (siehe Kasten).⁸

Das Tierschutzlabel soll nicht zum Kauf von Fleisch animieren. Aber solange Fleisch gegessen wird, soll es dazu beitragen, mehr Tierschutz für die Tiere zu garantieren, die zum Zweck der Fleischerzeugung gehalten werden. Landwirte erhalten damit zudem konkrete Möglichkeiten, Lösungen für Tierschutzprobleme zu finden. Auf Antrag steht das Tierschutzlabel jedem Unternehmen offen, das die Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes für die jeweilige Stufe erfüllt. Die Verbraucher erhalten mit dieser neuen Kennzeichnung die Möglichkeit, sich definitiv »Für Mehr Tierschutz« einzusetzen.⁹

**Glaubwürdige
Kennzeichnung mit
zwei Qualitätsstufen**

**Mensch und Tier
profitieren**

Kriterien des neuen Tierschutzlabels

... für Masthühner

Einstiegsstufe:

- **Platzangebot:** maximale Besatzdichte von 25 Kilogramm/Quadratmeter
- **Bestandsobergrenze:** maximal 2 x 30.000 Masthühnerplätze

Premiumstufe:

- **Platzangebot:** maximale Besatzdichte von 21 Kilogramm/Quadratmeter
- **Auslauf:** vier Quadratmeter pro Huhn
- **Gruppengröße:** maximal 4.800 Masthühner
- **Bestandsobergrenze:** 16.000 Masthühnerplätze

Für beide Labelstufen:

- **Langsam wachsende Zuchtlinien:** maximal 45 Gramm Tageszunahme
- **Kaltscharrraum:** mindestens die Hälfte der Mastdauer nutzbar

- **Strukturierung:** Sitzstangen, Pickgegenstände (Ytong-Steine, Strohbällen)
- **Transportdauer:** maximal vier Stunden
- **Schlachtung:** zweistufige CO₂-Betäubung; übergangsweise Wasserbadbetäubung
- **Tierbezogene Kriterien:** Gehfähigkeit, Mortalität, Arzneimittel, Verletzungen, Schäden

... für Mastschweine

Einstiegsstufe:

- **Platzangebot:** circa ein Drittel mehr als gesetzlich vorgeschrieben
- **Bodenbeschaffenheit, Liegebereich:** perforierter Boden, Liegebereich planbefestigt mit Minmaleinstreu oder weicher Matte (zwei Jahre Übergangsfrist)
- **Beschäftigungsmaterial:** Beschäftigungsautomaten mit Stroh ▶

Tierschutz auf europäischer Ebene

Rechtlich unverbindlich: EU-Tierschutzstrategie

Am 19. Januar 2012 hat die EU-Kommission eine neue, auf vier Jahre angelegte Strategie verabschiedet, durch die der Tierschutz in der EU vorangebracht werden soll.¹⁰ Die neue Tierschutzstrategie ist, ebenso wie ihr Vorgänger, der Tierschutzaktionsplan 2006–2010¹¹, eine reine Absichtserklärung und rechtlich unverbindlich. Die EU-Kommission plant, einen allgemeinen Rechtsrahmen für den Tierschutz in der Europäischen Union zu entwerfen. Vorbehaltlich einer Folgenabschätzung will sie dabei folgende Regelungsschwerpunkte setzen:

Reine Absichtserklärung

- allgemeine Tierschutzvorgaben unter Verwendung »ergebnisbasierter« Tierschutzindikatoren,
- Tierschutzinformations-Systeme, um den Verbrauchern die Kaufentscheidung zu erleichtern,
- ein europäisches Netzwerk von Tierschutz-Referenzzentren,
- Kompetenzanforderungen an Personen, die mit Tieren umgehen.

Wie diese Punkte konkret erarbeitet werden sollen, ist dem Kommissionspapier nicht zu entnehmen. Entscheidend scheint aber, dass die Kommission hinsichtlich der Haltungsstandards auf »ergebnisorientierte« Indikatoren setzen will. Das bedeutet zum Beispiel: Man will nicht die Maße und die Beschaffenheit eines (Spalten-/Gitter-)Bodens vorschreiben, sondern verlangen, dass bei den Tieren keine Verletzungen, Abszesse oder Lahmheit auftreten dürfen. Soweit in anderen EU-Rechtsvorschriften nicht verbindlichere Anforderungen vorgeschrieben sind, bliebe es den Mitgliedsstaaten selbst überlassen, wie sie diese Ansprüche einlösen. Neben dem Entwurf des Rechtsrahmens will die Kommission vor allem den Vollzug in den Mitgliedsstaaten verbessern und die internationale Zusammenarbeit im Tierschutz stärken.

EU-Kommission setzt auf »ergebnisorientierte« Tierschutzindikatoren

Tierschutzorganisationen haben das Kommissionspapier übereinstimmend als viel zu vage und unambitioniert kritisiert. Auch die Abgeordneten des Europäischen Parlaments hielten den Vor-

- *Klima*: Luftkühlung oder Wasservernebelung (Hochdruck)
- *Bestandsobergrenze*: 3 000 Schweinemastplätze

Premiumstufe:

- *Platzangebot*: circa doppeltes Platzangebot als gesetzlich vorgeschrieben
- *Bodenbeschaffenheit, Liegebereich*: perforierter Aktivitätsbereich, mit Langstroh eingestreuter Liegebereich
- *Mehrflächenbucht*: Trennung von Aktivitäts-, Liege- und Kotbereich
- *Verschiedene Temperaturzonen*: Auslauf oder Offenfrontstall
- *Bestandsobergrenze*: 950 Schweinemastplätze

Für beide Labelstufen:

- *Raumangebot*: Strukturierung der Bucht
- *Eingriffe am Tier*: Schwänze kürzen verboten (maximal zwei Jahre Übergangsfrist für die Einstiegsstufe)
- *Kastration*: Betäubungslose Kastration verboten; akzeptiert werden Ebermast, Kastration

unter Betäubung (Isofluran) kombiniert mit einer Schmerzmittelgabe, Impfung gegen Ebergeruch

- *Transportdauer*: maximal vier Stunden
- *Schlachtung*: Kontrollen am Schlachthof; sichere und tiefe Betäubung muss sichergestellt sein
- *Tierbezogene Kriterien im Betrieb und auf dem Schlachthof*: z. B. Mortalität, Arzneimittel, Verletzungen, Lungenentzündung, Leberveränderungen

Gentechnik:

Ziel ist, dass im Rahmen des Tierschutzlabels »Für Mehr Tierschutz« auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln gänzlich verzichtet wird. Für die Erzeugung im Rahmen der Einstiegsstufe soll ein Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Futtermittel nach Ablauf einer 36-monatigen Übergangsfrist eingeführt werden. Der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel ist im Rahmen der Produktion der Premiumstufe verboten.

schlag für unzureichend. In einer Entschließung zur Kommissionsstrategie forderten sie konkrete Maßnahmen, um Regelungslücken zu schließen und bestehenden Tierschutzvorschriften mehr Geltung zu verschaffen.¹² Neuregelungen sollen nach dem Willen des Parlaments unter anderem Milchkühe, Haustiere sowie streunende Hunde und Katzen einbeziehen. Um Vollzugsdefizite zu beheben, haben die Abgeordneten den vermehrten Einsatz adäquat ausgebildeter Tierschutzinspektoren gefordert. Um lange Verzögerungen bei der Umsetzung neuer Bestimmungen, wie dies bei der Legehennen-Richtlinie der Fall war, zu vermeiden, haben die Abgeordneten eine Regelung zur Frühintervention verlangt. Diese würde es der Kommission ermöglichen, in regelmäßigen Intervallen zu überprüfen, ob die Mitgliedsstaaten die Umsetzungsfristen einhalten. Nun heißt es »dranbleiben«, damit die EU-Kommission tatsächlich etwas tut.

**Tierschutz-
organisationen und
EU-Parlament fordern
Nachbesserung**

Tierpatente

Der Widerstand gegen konventionelle Tier- und Pflanzenpatente verzeichnete im Jahresverlauf einige Erfolge. Am 3. Mai 2012 hat das Europäische Patentamt (EPA) in München ein Tierzucht-patent der US-Firma Inguran (EP 1257168) widerrufen. Darin waren Verfahren zur Auswahl des Geschlechts und zur geschlechtsspezifischen Sortierung von Spermazellen als Erfindung beansprucht worden. Am 10. August hat die EPA-Außenstelle in Den Haag das »Patent auf Methoden zur Verbesserung der Ausbeute in der konventionellen Tierzucht« (EP 1506316) widerrufen. Dieses Patent, das im Januar 2008 einem Züchter aus Kanada erteilt worden war, beruhte auf der Idee, dass man Tiere aufgrund bestimmter genetischer Veranlagungen in verschiedene Gruppen einteilen kann. Die Tiere aus diesen Gruppen sollen dann in der weiteren Züchtung je nach Bedarf mit Tieren anderer Gruppen gekreuzt werden. Eine technische Leistung wurde im Patent an sich nicht beschrieben. Ein Sprecher des Patentamtes begründete den Widerruf damit, dass dem Patent die erfinderische Tiefe gefehlt habe.

**Patente an Tieren:
Widerstand
zum Teil erfolgreich**

Darüber hinaus haben sowohl der Deutsche Bundestag¹³ als auch das Europäische Parlament¹⁴ gefordert, keine Patente auf konventionelle Tier- und Pflanzenzucht zu vergeben. Die Bundesregierung hat bislang noch nicht reagiert und ob das EPA seine Patentpolitik grundlegend ändern wird, bleibt trotz der jüngsten Entscheidungen fraglich. Bindend ist das Votum der Parlamente für das EPA nicht und die Lobby der Patentbefürworter ist nach wie vor stark. Der Widerstand, der sich unter anderem unter dem Dach der Initiative »No Patents On Seeds« organisiert, muss und wird weitergehen.

Aktuelle Entwicklungen in der Tierhaltung

Schockierende Zahlen: Antibiotikaeinsatz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen veröffentlichten Anfang des Jahres 2012 Untersuchungsergebnisse, denen zufolge 97 Prozent der Puten und 91,6 Prozent der Masthühner in Nordrhein-Westfalen, 68 Prozent der Schweine, 76 Prozent der Masthühner und 100 Prozent der Kälber in Niedersachsen während der Mast mit Antibiotika behandelt wurden. Fragen der Tiergesundheit, die Gefahr der Ausbildung von Antibiotikaresistenzen und mögliche Lösungsvorschläge für diese Problematiken werden seitdem in allen Bundesländern und auch auf Bundesesebene vehement diskutiert. Mit einer vertiefenden Studie hat das Landesamt für Umwelt in Nordrhein-Westfalen im Juli 2012 die Ergebnisse seiner umfassenden Antibiotikastudie aus dem Jahr 2011 bestätigt: Rückstände von antibiotisch wirksamen Substanzen wurden im Trinkwasser von Hühnern und Puten in 26 von 42 überprüften Ställen nachgewiesen. 91,6 Prozent der Tiere (16,4 Millionen Vögel) waren demnach mit Antibiotika behandelt worden. In 84 Prozent der kontrollierten Mastdurchgänge hatten die Tiere Antibiotika erhalten. Bei kleineren Betrieben (< 10.000 Tiere) und bei besonders langer Mastdauer (> 45 Tage) wurde ein deutlich geringerer Antibiotikaeinsatz festgestellt. Es wurde außerdem deutlich, dass antibiotisch wirksame Substanzen in der Geflügelmast auch über das Trinkwassersystem in den folgenden Mastdurchgang verschleppt werden. Anfang des Jahres waren bei einer Untersuchung, die der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Auftrag gegeben hatte, bei rund der Hälfte der untersuchten Fleischproben resistente Keime gefunden worden.¹⁵

**Antibiotikaeinsatz:
eine Frage auch
der Betriebsgröße**

**Resistente Keime
in Fleischproben
gefunden**

Eine Datenerhebung zur Bewertung des Antibiotikaeinsatzes in 47 Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern ergab, dass nur fünf Prozent der konventionell arbeitenden Betriebe ohne Antibiotikabehandlung auskamen. Die Mästergemeinschaften wurden daraufhin aufgefordert, dem Landwirtschaftsministerium bis zum 1. Oktober ein Minimierungskonzept vorzulegen. Ob und in welcher Ausführung dieses Minimierungskonzept vorliegt, wurde bis zum Termin der Drucklegung dieses Agrarberichts noch nicht öffentlich bekannt gegeben.

Im September 2012 schockierten neue Zahlen die Öffentlichkeit: Nach Auskunft des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Berlin wurden 2011 mehr als 1.700 Tonnen Antibiotika verschrieben – der allergrößte Teil davon für Tiere in der Landwirtschaft. Im Jahr zuvor waren es nur etwa halb so viele.¹⁶

**Antibiotikaeinsatz
in einem Jahr
verdoppelt**

Verschiedene Arbeitsgruppen suchen derzeit bundesweit nach Lösungswegen für das Problem des zu hohen Antibiotikaeinsatzes – sei es im Rahmen der Deutschen Antibiotikaresistenzstrategie des Bundeslandwirtschaftsministeriums (DART) oder des QS-Systems. Letzteres befindet sich zwar insgesamt noch im Aufbau, läuft allerdings parallel dazu auch schon an. So werden bei Masthühnern beispielsweise seit Frühling 2012 im Rahmen des QS-Monitorings entsprechende Daten erhoben. DART hingegen beschäftigt sich mit der Frage der Antibiotikaresistenzen, wozu aktuell verschiedene Untersuchungen laufen. Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner hat zusätzlich einen Entwurf für eine Änderung des Arzneimittelgesetzes vorgelegt.

Zögernde Umsetzung: Verbot der Käfighaltung von Legehennen in der EU

Der EU-weite Ausstieg aus der konventionellen Käfighaltung bei Legehennen (Legebatterie) wurde im Jahr 1999 beschlossen.¹⁷ Nach einer Übergangsfrist von zwölf Jahren, am 1. Januar 2012, sollte das Verbot der konventionellen Käfige in allen Mitgliedsstaaten umgesetzt worden sein. Österreich und Deutschland setzten das Verbot schon vorzeitig um (zum 1. Januar 2009 bzw. 1. Januar 2010). Andere Länder zögerten und 13 Mitgliedsstaaten der EU hatten das Verbot der konventionellen Hühnerkäfige auch nach Ablauf der zwölfjährigen Übergangsfrist immer noch nicht umgesetzt. Gegen diese Staaten leitete die EU-Kommission Anfang des Jahres ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Frankreich, Litauen und Rumänien gaben daraufhin an, die Hühnerhaltung zwischenzeitlich umgestellt zu haben. Belgien, Bulgarien, Griechenland, die Niederlande, Polen, Portugal, Spanien, Ungarn und Zypern erklärten, das Käfigverbot werde bis zum 31. Juli 2012 umgesetzt. Italien erbat sich mehr Zeit. Im Juni ermahnte die EU-Kommission Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Portugal, Spanien, Ungarn und Zypern erneut. Sie forderte die Staaten auf darzulegen, ob das Verbot zwischenzeitlich umgesetzt wurde. Die Informationen, die sie aus Bulgarien, Litauen und Rumänien erhalten hat, prüft die Kommission zurzeit (Mitte November 2012). Sie beabsichtigt, diejenigen Staaten, die ihrer Verpflichtung, konventionelle Hühnerkäfige zu verbieten, immer noch nicht nachgekommen sind, vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen.

**EU geht rechtlich gegen
Vollzugsdefizite der
Mitgliedsländer vor**

**Exportschlager:
Käfige für die Ukraine**

Harsche Proteste – sowohl des Deutschen Tierschutzbundes als auch von Seiten der Geflügelwirtschaft – erntete die deutsche Bundesregierung, als bekannt wurde, dass sie ein Exportgeschäft im Wert von 26,39 Millionen Euro zum Aufbau der EU-weit verbotenen Käfigbatterien in der Ukraine mit Exportgarantien abgesichert hat. Die Abnahme der Tierfabriken für drei bis fünf Millionen Hühner (Lege- und Aufzuchtställe) ist für April 2013 geplant.

Bund blockiert: Verbot der Kleingruppen-Käfighaltung in Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 12. Oktober 2010 die Paragraphen 13b und 38 Absatz 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Kleingruppenhaltung von Legehennen) für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt¹⁸ und die Bundesregierung aufgefordert, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bis zum 31. März 2012 in den strittigen Punkten zu ändern. Daraufhin legte das Bundeslandwirtschaftsministerium einen Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vor, der vorsah, die Haltung von Legehennen in Kleingruppen und in ausgestalteten Käfigen auslaufen zu lassen und Haltungseinrichtungen von mindestens zwei Metern Höhe vorzuschreiben. Hierfür sollten allerdings Übergangsfristen bis in das Jahr 2035 gelten. Diesen Verordnungsentwurf lehnte der Bundesrat ab. Die Länderkammer nahm stattdessen mit deutlicher Mehrheit einen Verordnungsentwurf der Länder Rhein-

**Tiergerechte
Hennenhaltung erst
in über 20 Jahren
flächendeckend?**

land-Pfalz und Niedersachsen an, der nur noch Übergangsfristen für Kleingruppenkäfige bis zum Jahr 2023, in Ausnahmefällen bis 2025 beinhaltet. Der Vorschlag war auf Grundlage eines neutralen Gutachtens des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) zur tatsächlichen Nutzungsdauer der Kleingruppenhaltung¹⁹ entwickelt worden. Noch am selben Tag kündigte Bundesministerin Aigner an, sie werde dem Beschluss des Bundesrates nicht zustimmen. Seit dem 1. April 2012 gilt daraufhin Länderrecht. Jedes Bundesland entscheidet selbst über die Haltungsform für Legehennen.

Mehr Tierschutz: Die Haltung von Schweinen

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 22. August 2006 beinhaltet eine sehr wichtige Änderung bezüglich der Haltung von Sauen. Ab Januar 2013 ist die durchgehende Haltung von Sauen in Einzelhaltung im Kastenstand für alle Zuchtbetriebe verboten. Am 31. Dezember 2012 läuft die Übergangsfrist ab. Tragende Sauen müssen nun im Zeitraum von vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem errechneten Abferkeltermin jeweils in der Gruppe gehalten werden. Aus Sicht des Tierschutzes ist dies die wichtigste Verbesserung nach Inkrafttreten der Verordnung. Es bedeutet, dass die Sau vom Zeitpunkt des Abferkelns bis zur nächsten Geburt zumindest die Hälfte der Zeit in der Gruppe gehalten werden muss. Grundbedürfnisse nach Bewegung und Sozialkontakt werden dann zumindest eingeschränkt befriedigt. Ein Teil der Betriebe schöpft die Übergangsfrist voll aus. Die Umstellungsphase muss jedoch bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Die Ministerien der Bundesländer, in denen viele Schweine gehalten werden, ermitteln zurzeit, wie weit der vorgegebene Zeitplan eingehalten wird.

Industrielle Großanlagen zur Schweinezucht und -haltung haben keinen Rückhalt in der Bevölkerung. Im Fall der geplanten Schweinezucht- und Mastanlage im brandenburgischen Haßleben hat der Unternehmer dies besonders deutlich zu spüren bekommen. Im Jahr 2005 reichte er seine ersten Pläne für die Haltung von rund 85 000 Schweinen ein. Die Bürgerinitiative »Kontra Industrieschwein« gründete sich und versucht seitdem, unterstützt vom Deutschen Tierschutzbund und dem Netzwerk »Bauernhöfe gegen Agrarfabriken«, die Inbetriebnahme zu verhindern. Die Inbetriebnahme dieser und ähnlicher Anlagen hat neben der Problematik einer nicht-tiergerechten Schweinehaltung auch verheerende Auswirkungen im Fall des Ausbruchs einer Tierseuche wie der Schweinepest oder im Fall eines Stallbrandes. Ein aktuelles vom Deutschen Tierschutzbund und dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Auftrag gegebenes Gutachten²⁰ zeigt, dass in solchen Anlagen die Rettung der Tiere im Brandfall nahezu ausgeschlossen ist. Im Fall von Haßleben hätte die Inbetriebnahme der geplanten Anlage auch nicht wiedergutzumachende Auswirkungen auf das geschützte Flora-Fauna-Habitat. Das geschützte Moorgebiet wäre infolge der zu erwartenden Immissionen unwiederbringlich verloren. Noch ist die Entscheidung nicht gefallen. Vermutlich auch deshalb, weil der Investor – unter anderem weil er mit einer Ablehnung rechnen musste – Anfang 2012 von sich aus neue Pläne vorgelegt und die Tierzahl reduziert hat. Der Deutsche Tierschutzbund vertritt die Ansicht, dass die Behörde zunächst über die ursprünglich vorgelegten Pläne entscheiden und diese ablehnen muss, bevor der Investor neue Pläne einreichen kann. Der Zeitpunkt der Entscheidung ist noch offen.

Ende 2011 legte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zu Änderungen im Tierschutzgesetz vor. Demnach sollte die betäubungslose Ferkelkastration ab 2017 verboten werden. Der Deutsche Tierschutzbund hatte auf einen früheren Zeitpunkt gedrängt.²¹ Praktische Alternativen – Ebermast, Immunokastration, Vollnarkose – liegen vor. Das Gesetzesverfahren soll noch 2012 abgeschlossen werden. Kurz vor Redaktionsschluss wurde bekannt, dass die Koalition sich darauf verständigt habe, die betäubungslose Ferkelkastration erst ab 1. Januar 2019 zu verbieten.

Rechtsfreier Raum: Die Haltung von Kaninchen

Für die Kaninchenhaltung zu Erwerbszwecken gibt es bislang weder europäische noch national rechtsverbindliche Mindestanforderungen. Die Tiere fristen ihr Dasein dicht gedrängt in trostlosen Drahtgitterkäfigen ohne Einstreu. Die 30 bis 40 Zentimeter hohen Käfige sind von allen Seiten einsehbar und bieten den Tieren keinerlei Rückzugsmöglichkeit. Die bewegungsfreudigen Kaninchen können sich darin weder aufrichten noch fortbewegen. Die dringende Notwen-

**Verbesserung
für tragende Sauen**

**Tierfabriken:
Kein Rückhalt in der
Bevölkerung**

**Haßleben:
Investor legt neue
Pläne vor**

**Betäubungslose
Ferkelkastration:
noch nicht beschlossen**

**Kaninchenhaltung:
Gute Ansätze ...**

**... aber reine
Käfighaltung bleibt
möglich**

digkeit, den Schutz dieser Tiere zu verbessern, ist hinlänglich bekannt. Im April 2012 hat das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) den Entwurf einer fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen vorgelegt. Dieser Verordnungsentwurf enthält einige gute Ansätze. So sollen den Kaninchen beispielsweise Rückzugsmöglichkeiten und zusätzliche, erhöhte Ebenen zur Verfügung gestellt werden. Auch das Vorhandensein von Raufutter und Nagematerial soll bindend werden. Ebenso wird die Verwendung von Drahtgitterböden unmöglich. Den Kernforderungen an eine artgerechte Kaninchenhaltung trägt das Papier allerdings nicht Rechnung. Sowohl die Einzelhaltung von Kaninchen als auch die reine Käfighaltung sollen möglich bleiben. Beides ist aus Tierschutzsicht gänzlich abzulehnen. Im Hinblick auf eine art- und bedürfnisgerechte Unterbringung und Versorgung besteht noch erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Tiertransporte und Schlachtung

Maximal »8-hours«: Der Transport von Tieren

Um der Forderung nach einer Überarbeitung der EU-Transportverordnung 1/2005 – insbesondere nach einer Begrenzung der Transportzeiten – mehr Nachdruck zu verleihen, initiierte der dänische Abgeordnete Dan Joergensen gemeinsam mit den Animals Angels die Unterschriften-Kampagne »8-hours«. Innerhalb eines Jahres unterschrieben 1,1 Millionen Bürger der EU die Petition für eine Begrenzung der Transportzeit für Schlachttiere auf acht Stunden.

Auch die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes forderten in einer schriftlichen Erklärung, die Transportzeit für Schlachttiere auf acht Stunden zu begrenzen.²² Ebenso wie die Ausschüsse für Umwelt, Gesundheit und Nahrungsmittelsicherheit sowie für Transport und Tourismus des EU-Parlamentes forderte auch die europäische Vereinigung der Tierärzte die Überarbeitung der Transportverordnung. Der Agrarausschuss des EU-Parlamentes forderte die EU-Kommission ebenfalls auf, eine Transportzeitbegrenzung für Schlachttiere zu prüfen. Im Juni 2012 überreichte die Initiative »8-hours« EU-Kommissar Dalli die gesammelten Unterschriften. Bei diesem Termin sagte der (inzwischen zurückgetretene) Kommissar zu, die Gesetzgebung werde geöffnet und unter anderem würden auch die Regelungen zu Transportzeiten überarbeitet. Kurz darauf beharrte er allerdings wieder auf der Position, eine Novellierung der Tiertransportverordnung sei nicht notwendig, die bestehenden Bestimmungen müssten lediglich besser umgesetzt werden. Damit ist mit einer Verbesserung der Situation für die Tiere vorerst nicht zu rechnen.

**Über eine Million
EU-Bürger fordern eine
Begrenzung der
Transportzeit für Tiere**

Ungenau und vage: Die neue EU-Verordnung zum Schlachten und Schächten

Im Januar 2013 tritt die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Kraft. Daran muss die deutsche Schlachtverordnung angepasst werden. Einen Entwurf dazu hat die Bundesregierung im Juli 2012 vorgelegt. Die EU-Verordnung ist in vielen Bestimmungen sehr ungenau und lässt Interpretationsspielraum zu. Sie erlaubt den Mitgliedsstaaten, bestehende strengere Vorschriften beizubehalten, sodass im Entwurf der deutschen Verordnung auch die meisten der bestehenden Vorgaben übernommen wurden. Eine Verschlechterung der Tierschutzsituation auf deutschen Schlachthöfen soll damit verhindert werden.

**Tierschutz im
Schlachthof:
Verschlechterung soll
verhindert werden**

Die Mitgliedsländer haben – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht die Möglichkeit, neue Regelungen zu erlassen, die über die Vorgaben der EU-Verordnung hinausgehen. Für die Tötung außerhalb von Schlachthöfen dürfen die Mitgliedsländer allerdings national strengere Vorschriften erlassen. Diese Möglichkeit hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung²³ genutzt, was zu einer deutlichen Verbesserung des Tierschutzes im Vergleich zur EU-Verordnung und zu leichten Verbesserungen gegenüber der bisher geltenden deutschen Schlachtverordnung führt.

Das Töten von Fischen und Krebstieren wird in der EU-Verordnung nicht geregelt. Die in Deutschland bestehenden Vorschriften zum Betäuben und Töten von Fischen und Krebstieren wurden in den Entwurf der neuen Schlachtverordnung übernommen, sodass es nicht zu einer Verschlechterung der rechtlichen Situation kommt. Allerdings sind diese Vorschriften nicht ausreichend, um eine sichere Betäubung und schonende Tötung der Tiere zu gewährleis-

ten. Insbesondere das Töten von Kriebstieren in kochendem Wasser müsste aus Tierschutzsicht verboten werden, zumal elektrische Betäubungs- bzw. Tötungsverfahren zur Verfügung stehen.

Die Tierschutz-Schlachtverordnung sollte unbedingt um Regelungen erweitert werden, die Verfahren zur Betäubung und Tötung von Fischen und Kriebstieren festlegen. Die angekündigte Überarbeitung der Verordnung, um entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, ist aus Tierschutzsicht zu begrüßen. Sie sollte möglichst zeitnah erfolgen. Neben Vorschriften zur Betäubung und Tötung von Fischen und Kriebstieren sollte auch ein Verbot der Lebendhälterung von Fischen und Kriebstieren erlassen werden.

Die EU-Verordnung verbietet das betäubungslose Schlachten aus religiösen Gründen nicht prinzipiell, aber sie ermöglicht es den Mitgliedsländern, strengere nationale Vorschriften zu erlassen. Im deutschen Verordnungsentwurf wird davon kein Gebrauch gemacht, sodass weiterhin die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gelten, die das betäubungslose Schlachten aus religiösen Gründen in Ausnahmefällen erlauben.

Die EU-Verordnung fordert, dass die Mitgliedsländer Leitlinien erstellen, die die Durchführung der Verordnung erleichtern. Diese Leitlinien, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung im Januar 2013 auch in Deutschland vorliegen sollen, müssen die Verordnung in den Bereichen ergänzen, in denen sie zu ungenau ist und Interpretationsspielraum zulässt. Die Leitlinien müssen beispielsweise konkret definieren, wie die Tiere betäubt und entblutet werden müssen, wie lange die Ausblutungszeit sein muss und welche Kontrollen durchgeführt werden müssen, um den Betäubungs- oder Entblutungserfolg festzustellen.

Sowohl die Bestimmungen der Tierschutz-Schlachtverordnung als auch die der EU-Verordnung und der Leitlinien sollten konsequent kontrolliert werden, Verbesserungen müssen durchgesetzt und Verstöße geahndet werden. Dann können die neuen Bestimmungen dazu beitragen, die in vielen Schlachthöfen bestehenden Missstände zu beheben.

Neue Leitlinien für das Schlachten von Tieren

Anmerkungen

- 1 www.bauernhoeefe-statt-agrarfabriken.de.
- 2 www.meine-landwirtschaft.de/.
- 3 www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/frontnews/2012/09/14 (Zugriff am 9. November 2012).
- 4 Siehe den Beitrag von Wolfgang Apel: 10 Jahre Staatsziel Tierschutz – ein glanzloses Jubiläum, S. 213–217 in diesem Bericht.
- 5 Tierschutzplan Niedersachsen, abzurufen über www.ml.niedersachsen.de.
- 6 Zur Initiativgruppe Tierwohlabel siehe www.uni-goettingen.de/Tierschutzlabel.
- 7 Vgl. Heidrun Betz et al.: Rückblick 2011: Alte Probleme – Neue Initiativen. In: Der kritische Agrarbericht 2012, S. 203 f.
- 8 Detaillierte Informationen zum Tierschutzlabel sind im Internet zu finden unter www.tierschutzlabel.info.
- 9 Eine Bewertung des Tierschutzlabels aus Sicht des Verbraucherschutzes findet sich in diesem Agrarbericht auf den Seiten 263 f.
- 10 Mitteilung der Kommission über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012–2015, COM(2012) 6 vom 15. Februar 2012.
- 11 KOM(2006) 13 vom 23. Januar 2006.
- 12 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2012 zur Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012–2015 (2012/2043(INI)).
- 13 Fraktionsübergreifender Beschluss »Keine Patentierung von konventionell gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen«, Ds. 17/8344 vom 8. Februar 2012.
- 14 Entschließung vom 10. Mai 2012 zur Patentierung von im Wesentlichen biologischen Verfahren, B7-0228/2012.
- 15 www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/landwirtschaft/20120108_landwirtschaft_fleischprobenanalyse_fragen_antworten.pdf.
- 16 wissen.dradio.de/nachrichten.59.de.html?drn:news_id=135443 (Zugriff: November 2012).
- 17 Richtlinie 1999/74/EG des Europäischen Parlamentes.
- 18 Vgl. Heidrun Betz et al. (siehe Anm. 7), S. 203 ff.
- 19 Nicht-öffentliches Gutachten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) zur tatsächlichen Nutzungsdauer der Kleingruppenhaltung.
- 20 Prof. Dr. agr. habil. Bernhard Hörning, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH): Gutachten »Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden«, März 2012.
- 21 Vgl. Heidrun Betz et al. (siehe Anm. 7), S. 205 f.
- 22 European Parliament 2009–2014, Written Declaration 0049/2011 pursuant to Rule 123 of the Rules of Procedure on the establishment of a maximum 8-hour journey limit for animals transported in the European Union for the purpose of being slaughtered. Dan Jørgensen, Esther de Lange, Pavel Poc, Carl Schlyter, Andrea Zanon (30. November 2011).
- 23 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV).



Dr. Heidrun Betz
Biologin, Leiterin der Abteilung
Redaktion und Fachkoordination
und Redakteurin der Zeitschrift *du
und das tier* beim Deutschen Tier-
schutzbund e.V.
Baumschulallee 15, 53115 Bonn
E-Mail: hbetz@tierschutzbund.de
www.tierschutzbund.de



Dr. Elke Deininger
Tierärztin und Fachreferentin beim
Deutschen Tierschutzbund e.V.
Postfach 1361, 85573 Neubiberg
E-Mail: elke.deininger@
tierschutzakademie.de



Dr. Sandra Giltner
Tierärztin und Fachreferentin beim
Deutschen Tierschutzbund e.V.
Postfach 1361, 85573 Neubiberg
E-Mail: sandra.giltner@
tierschutzakademie.de



Dr. Esther Müller
Biologin und Fachreferentin beim
Deutschen Tierschutzbund e.V.
Postfach 1361, 85573 Neubiberg
E-Mail: esther.mueller@
tierschutzakademie.de



Frigga Wirths
Tierärztin und M.sc. Nutztierwis-
senschaften, Fachreferentin beim
Deutschen Tierschutzbund e.V.
Postfach 1361, 85573 Neubiberg
E-Mail: frigga.wirths@
tierschutzakademie.de

Ein glanzloses Jubiläum

Zehn Jahre Staatsziel Tierschutz

von Wolfgang Apel

Seit September 2002 steht der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz. Auch wenn heute kaum ein tierschutzrelevanter Diskurs ohne Hinweis auf die Verpflichtungen, die aus dem Staatsziel erwachsen, auskommt, bot dessen zehnter Geburtstag wenig Anlass zum Feiern. Faktisch hat sich an den altbekannten Missständen bei der Nutzung von Tieren wenig geändert. Schuld sind vor allem die Gesetz- und Verordnungsgeber, die das Staatsziel nicht umsetzen. Die Rücknahme des Käfighaltungsverbots im Jahr 2006 war ein schwerer verfassungsrechtlicher Sündenfall und das mehr als 25 Jahre alte Tierschutzgesetz harret weiter einer Neufassung. Der Handlungsdruck wächst. 2013 ist Bundestagswahl und allen sollte klar sein: Noch eine Legislaturperiode ohne umfassende Reform des Tierschutzrechts mitsamt Einführung der Tierschutz-Verbandsklage ist undenkbar.

Nach über zehnjährigem Ringen und mehreren Abstimmungsniederlagen beschloss der Deutsche Bundestag am 17. Mai 2002 mit überwältigender Mehrheit, den Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz (GG) aufzunehmen: In Artikel 20a wurden bei den staatlichen Schutzziele die Worte »und die Tiere« ergänzt. Auch die jahrelang aufrechterhaltene Lobby- und Kampagnenarbeit des Deutschen Tierschutzbundes und seiner Mitgliedsvereine fand damit einen erfolgreichen Abschluss.¹ Nachdem der Bundesrat dieser Grundgesetzänderung ebenfalls zugestimmt hatte, konnte das neue Staatsziel am 1. August 2002 offiziell in Kraft treten. Artikel 20a GG lautet seither:

»Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«

Damit hat sich auch im Grundgesetz die Erkenntnis niedergeschlagen, dass der Tierschutz längst in der Mitte der Bevölkerung angekommen und ein konstitutiver Bestandteil unseres Gemeinwesens ist. Zugleich sollte die Ergänzung ein Ansporn sein, den Tierschutz in Deutschland weiter voranzutreiben.

Tatsächlich unterliegen zum Beispiel die Tierhaltungsformen in der Landwirtschaft heute einem sehr viel größeren Rechtfertigungsdruck als noch vor zehn Jahren und keine tierschutzpolitische Debatte kommt

ohne Verweis auf die Verpflichtungen aus, die sich aus dem Staatsziel ergeben. Formal richtet sich das Staatsziel in erster Linie an die staatliche Gewalt, also auch und vor allem an die Gesetz- und Verordnungsgeber. Dennoch können diese bis heute kein Tierschutzrecht vorweisen, mit dem das Staatsziel Tierschutz in der Praxis tatsächlich durchgesetzt wird.

Sündenfall Legehennenverordnung

Schon die BSE-Krise zur Jahrtausendwende hatte mit dazu beigetragen, dass der Tierschutz verstärkt in den Blickpunkt rückte.² Die damals neu ins Amt berufene Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, nutze die Chance und setzte unter Rückgriff auf das Legehennenurteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1999³ im März 2002 eine neue Hennenhaltungsverordnung in Kraft.⁴ Diese sah vor, die Käfighaltung ab 2007 zu beenden und auf alternative Formen der Legehennenhaltung umzusteigen. Flankiert wurde der Umstieg unter anderem mit Investitionshilfen des Bundes und der Einführung der 0, 1, 2, 3-Kennzeichnung von Schäleneiern.⁵ Auch dafür hatten der Deutsche Tierschutzbund und seine Mitgliedsvereine viele Jahre gestritten.

Obwohl der Bundesrat der Künast-Verordnung mehrheitlich zugestimmt hatte, regte sich dort von Anfang an Widerstand. Vor allem die Landesregierungen in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wa-